

19. 1. Kann ein im Jahre 1917 von einer preußischen Stadtgemeinde für Kriegszwecke aufgenommenes größeres Darlehen, für das dem Darlehensgeber im Auftrag des Bürgermeisters als Sicherheit an Stelle eines Schuldscheins der Gemeinde mißbräuchlich ein Buch der städtischen Sparkasse mit den gewöhnlichen Einträgen eines ordnungsmäßigen Sparkassenbuchs behändigt worden

ist, als Schuldschein-Darlehen im Sinne des § 30 Abs. 3 des Anleiheablösungs-Gesetzes vom 16. Juli 1925 angesehen werden?

2. Wird durch die Vereinbarung, daß die Gemeinde später einen Schuldschein ausstellen soll, der Mangel der wirklichen Ausstellung eines solchen beseitigt?

3. Über den Begriff des Sparguthabens im Sinne des § 55 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 30. Januar 1928 i. S. J. (Nl.) w. Stadtgemeinde K. (Defl.). IV 222/27.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Im Sommer 1916 und im Sommer 1917 erhielt die Beklagte vom Ehemann der jetzigen Klägerin je ein Darlehen von 100000 M. Verebart war: fünfprozentige Verzinsung, fünfjährige Unkündbarkeit mit anschließender sechsmonatiger Kündigungsbefugnis, ferner Einzahlung des Darlehens abzüglich eines „Damno“ von 2% bei der Sparkasse der Beklagten, Sicherheitsleistung durch vorläufige Aushändigung eines Sparkassenbuches und spätere Ausstellung eines Schuldscheins. Die Einzahlungen wurden in der Zeit vom 22. Juni bis 8. September 1916 und vom 18. Juli bis 27. August 1917 geleistet. Der Empfang wurde in einem dem Gläubiger behändigten, auf seinen Namen ausgestellten Sparkassenbuch jeweils von zwei Angestellten der Sparkasse bestätigt. Dem Sparkassenbuch war ein gedruckter Auszug aus der Satzung beigeheftet; nach § 15 der Satzung konnte die Einlage des Buchs von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von einigen Wochen oder Monaten gekündigt werden. Zur Ausstellung des Schuldscheins ist es nicht gekommen. Am 29. Dezember 1922 wurde der Gesamtbetrag der beiden Darlehen unter Einziehung des Sparkassenbuches zurückgezahlt; der zurückgezahlte Betrag hatte damals einen Wert von 126,80 G.M. Später verlangte der Gläubiger auf Grund des § 242 BGB. Aufwertung in Höhe von 25%, also Zahlung von 50000 weniger 126,80 = 49873,20 R.M.; vorläufig wurde ein Teilbetrag von 4100 R.M. eingeklagt. Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision der an Stelle ihres verstorbenen Ehemanns

in den Rechtsstreit eingetretenen Witwe des Klägers führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Aufwertung des Darlehens aus einem doppelten Grunde abgelehnt: einmal nach § 40 Abs. 3 und § 30 Abs. 3 des Anleiheablösungs-Gesetzes vom 16. Juli 1925, weil ein „Schuldschein-Darlehen“ vorliege, und sodann, hilfsweise, nach § 55 des Aufwertungsgesetzes vom gleichen Tage, weil es sich um ein Sparguthaben bei einer öffentlichen Sparkasse handle.

Soweit die Revision den zweiten Grund angreift, ist ihr ohne weiteres beizutreten. Unter Sparguthaben versteht § 55 AufwG., wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom 5. Januar 1928 IV 430/27 ausgeführt hat, ausschließlich Guthaben aus Einlagen von Sparern. Der Ausdruck „Sparguthaben“ ist im Gesetz absichtlich gewählt worden, um die sich aus der Fassung der 3. Steuernotverordnung („Sparfassenguthaben“) ergebenden Zweifel zu beseitigen. Zu diesen in § 1 Nr. 9 und § 7 der 3. StMo. erwähnten „Sparfassenguthaben“ hat sich schon im November 1924 der preußische Minister des Innern auf eine Anfrage des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands dahin geäußert, daß „darunter lediglich die vom Sparer in Gemäßheit der Bestimmungen der Satzung eingezahlten Einlagen, über die ein Sparbuch ausgestellt ist, zu verstehen seien, nicht aber die in der Inflationszeit hereingenommenen Darlehenskapitalien, für die mißbräuchlich ein Sparbuch ausgestellt worden sei“ („Sparkasse“ 1924 S. 689). Im vorliegenden Falle sind aber die Einzahlungen nicht von einem Sparer, sondern auf Grund der vorausgegangenen schriftlichen Verhandlungen von einem Darlehensgeber außerhalb der Bestimmungen der Satzung zwar bei der Sparkasse (als Zahlstelle der Gemeinde) gemacht worden, aber nicht für die Sparkasse, sondern für die Gemeinde, die das Geld für Kriegszwecke verwenden wollte.

Ebenso wenig steht der Beklagten § 30 Abs. 3 AnlAbtG. zur Seite. Allerdings war zwischen den Parteien von Anfang an vereinbart, daß die Gemeinde für das Darlehen einen Schuldschein ausstellen solle. Aber § 30 Abs. 3 a. a. O. spricht nur von Darlehen, für die ein Schuldschein ausgestellt ist. Der Wille der Parteien, die im Jahre 1917 von einem Anleiheablösungs-Gesetz nichts wissen konnten, kommt insoweit nicht in Betracht. Eine aus-

dehnende Auslegung des Gesetzes kann nach dieser Richtung nicht stattfinden. Das Gesetz enthält keine Lücke, die auszufüllen wäre; denn alle durch die beiden Gesetze vom 16. Juli 1925 gegenüber der Geldentwertung nicht besonders geregelten Rechtsverhältnisse fallen von selbst unter die Aufwertungsvorschrift des § 62 AufwG., d. h. unter § 242 BGB. und die dazu ergangene Rechtsprechung des Reichsgerichts (§ 1 Abs. 2 AufwG.). Richtig ist, daß durch § 40 Abs. 3 AnlWBG. hauptsächlich die kleineren Gemeinden geschützt werden sollten, die ihren Geldbedarf auf dem Wege von Darlehensabschlüssen zu decken genötigt waren (Druckf. R. L. III 1924/25 Nr. 805 S. 21 und Nr. 1150 S. 9; RGZ. Bd. 116 S. 170). Aber nicht alle Darlehen der Gemeinden sollten der Aufwertung nach § 242 BGB. entzogen werden. Daher galt es, die Darlehen, die nicht aufgewertet werden sollten, zu kennzeichnen. Das konnte nach der Art der ursprünglich beabsichtigten oder der später erfolgten Verwendung der aufgenommenen Gelder oder nach der Anleiheähnlichkeit der bei der Darlehensaufnahme beobachteten Formen oder nach der einen bestimmten Betrag übersteigenden Höhe des Darlehens oder auch mit Hilfe eines anderen äußeren Merkmals geschehen, z. B. durch die Beschränkung auf solche Gemeinbedarlehen, für die ein Schuldschein vorlag und die insoweit eine gewisse Ähnlichkeit mit den Kommunalanleihen und Schuldschreibungen aufwiesen. Die beiden ersten Unterscheidungsmerkmale hätten der Übersichtlichkeit des Gesetzes Eintrag getan und wohl auch bei seiner Anwendung Schwierigkeiten geboten. Aber das letzte Unterscheidungsmerkmal war ohne weiteres verständlich, auch leicht und sicher (urkundlich) nachzuweisen, und daher durchaus brauchbar. Sein einziger Nachteil bestand darin, daß unter Umständen im einen oder anderen Fall, der sich vielleicht nach den beiden ersten Gesichtspunkten zur Befreiung vom allgemeinen Aufwertungszwang geeignet hätte, der von den Parteien ins Auge gefaßte Schuldschein zufällig nicht zustande gekommen war und das Darlehen also, wenn auf das Vorliegen eines Schuldscheins abgestellt wurde, der allgemeinen Aufwertungspflicht anheimfallen mußte. Wenn bei solcher Sachlage der Gesetzgeber dieses Bedenken im Interesse der Verständlichkeit und der sichereren Handhabung des Gesetzes zurückgestellt und das Vorliegen eines Schuldscheins zum gesetzlichen Tatbestandsmerkmal erhoben hat, ist das begreiflich, und es liegt kein Grund vor, darin

eine der Auslegung zugängliche Unklarheit des Gesetzes zu erblicken. Den dem Plenum des Reichstags vor der Beschlußfassung gedruckt vorgelegten oder mündlich vorgetragenen und von der Mehrheit stillschweigend gebilligten Ausführungen zum Gesetzentwurf ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen.

Der Begriff des Darlehens in § 30 Abs. 3 AnlMG. ist kein anderer als der des bürgerlichen Rechts (§ 607 BGB.). Die Auffassung, als seien hier nur solche Darlehen gemeint, die nach dem maßgebenden Landesrecht als öffentliche Darlehen zu gelten haben, ist vom erkennenden Senat im Anschluß an die Rechtsprechung des V. Zivilsenats abgelehnt worden (RGZ. Bd. 116 S. 172, Bd. 117 S. 59; Urt. vom 9. Juli 1927 IV 95/27 und vom 22. September 1927 IV 104/27).

Auch der Begriff des Schuldscheins ist dem bürgerlichen Recht entnommen (§§ 371, 952 Abs. 1 BGB.). Dieses versteht darunter eine die Schuldverpflichtung begründende oder bestätigende, vom Schuldner zum Zwecke der Beweisicherung für das Bestehen der Schuld ausgestellte Urkunde (RGZ. Bd. 116 S. 173). Es genügt also nicht jede in irgendeiner Beziehung für die Schuldverpflichtung beweiserhebliche Urkunde, sondern der Schuldschein muß den Inhalt der Schuldverpflichtung zum mindesten im wesentlichen wiedergeben. Er muß vom Schuldner unterschrieben und geeignet sein, für sich allein den wesentlichen Inhalt der Schuldverpflichtung zu beweisen (RGZ. Bd. 117 S. 60). Daß die der Ausstellung des Darlehens vorausgegangenen schriftlichen Verhandlungen zwischen den Parteien schon wegen der fehlenden Bestätigung über den Empfang des noch nicht ausgezahlten Geldes nicht etwa zusammengekommen als Schuldschein gelten können, hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Aber es glaubt in dem an den Kläger ausgehändigten Sparkassenbuch einen allen Erfordernissen genügenden „Schuldschein“ über das der beklagten Gemeinde auf 5 Jahre gewährte Darlehen erblicken zu müssen. Dem kann nicht beigetreten werden.

Die städtischen Sparkassen stellen in Preußen keine selbständigen Rechtspersonen dar, sondern Unternehmen der Gemeinde. Aber sie bilden einen selbständigen Zweig der Gemeindeverwaltung. Ihrem Vorstand kommt die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde und gegenüber dem Bürgermeister oder dem Magistrat die Stellung einer Verwaltungsdeputation zu (RGZ. Bd. 64 S. 403). Ihr

Vermögen bildet einen besonderen, von anderen Klassen der städtischen Verwaltung „unvermischt zu haltenden Fonds des Gemeindevermögens“ (RGZ. Bd. 68 S. 280). Darlehen können sowohl von der Gemeinde als von der Sparkasse aufgenommen werden; von der Gemeinde im Rahmen der Städteordnung (hier der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856), von der Sparkasse im Rahmen des Reglements vom 12. Dezember 1838 (GS. 1839 S. 5) und der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Satzung. Im ersten Falle kann der Schuldschein über das Darlehen nur von der Gemeinde, nicht von der Sparkasse ausgestellt werden. Auch die Aufwertungsgesetzgebung, welche „Sparguthaben“ (§ 55 AufwG.), ferner Markanleihen der Sparkassen (Zweite DurchfVo. vom 2. Juli 1926, RGBl. I S. 343 § 16 Abs. 1 Nr. 3) und „Schuldschein-Darlehen der Gemeinden“ unterscheidet und alle drei Arten in getrennten Gezeihen behandelt, verlangt in § 30 Abs. 3 UnlAbfG. unzweifelhaft einen Schuldschein der Gemeinde.

Im vorliegenden Rechtsstreit sind die Parteien darüber einig, daß nicht die städtische Sparkasse, sondern die Gemeinde das Darlehen aufgenommen hat. Diese tritt aber in dem hier ausgestellten Sparkassenbuch nirgends als Ausstellerin der Urkunde hervor. Die verschiedenen Unterschriften der Angestellten der Sparkasse lassen nicht erkennen, daß sie nicht auf Grund des § 10 Abs. 4 der Satzung für die Sparkasse, sondern auf Grund einer besonderen Vollmacht (Städteordnung § 53 Nr. 8, vgl. RGZ. Bd. 115 S. 313, Bd. 116 S. 252) für die Gemeinde abgegeben sind. Das wirkliche Schuldverhältnis, die 5 Jahre unkündbare Darlehensschuld der Gemeinde, ist in dem Buch überhaupt nicht beurkundet. Vielmehr ist dort nur von einer kurzfristig kündbaren Darlehensschuld der Sparkasse (§ 700 BGB.) die Rede. Inwiefern in dem Sparkassenbuch ein Schuldschein der Sparkasse erblickt werden kann, mag hier auf sich beruhen; als Darlehensschuldschein der Gemeinde kann es keinesfalls angesehen werden. Es war auch gar nicht dazu bestimmt, sondern es wurde dem Darlehensgeber gerade deshalb ersatzweise als „Sicherheit“ gegeben, weil die Gemeinde vorläufig keinen Schuldschein ausstellen wollte. Daß auch ein im Auftrag des Bürgermeisters mißbräuchlich ausgestelltes Sparkassenbuch dem Gläubiger der Gemeinde eine gewisse Sicherheit bietet, ist nicht zu verkennen. Ob das Fehlen der vereinbarten Fälligkeitsbestimmungen für sich allein

eine Urkunde, die sich im übrigen nach Form und Inhalt als Schuldschein im Sinne des § 30 Abs. 3 AllABlG. darstellt, dieser Eigenschaft zu entkleiden vermag, braucht hier, wo kein Schuldschein der beklagten Gemeinde vorliegt, nicht erörtert zu werden („Sparkasse“ 1927 S. 432). Das nämliche gilt von der weiteren Frage, ob ein ordnungsmäßig ausgestelltes Sparkassenbuch schon deshalb kein Schuldschein sein kann, weil zwar beim Sparkassenbuch, nicht aber bei jedem Schuldschein (§ 808 Abs. 1 BGB.) die Berechtigung des Inhabers bei der Rückzahlung des Darlehens keiner Prüfung bedarf („Sparkasse“ 1926 S. 139).

Somit hat die Aufwertung der beiden Darlehen nach § 242 BGB. und nach den von der Rechtsprechung des Reichsgerichts dazu entwickelten Grundsätzen zu erfolgen. Die vorbehaltlose Annahme der am 29. Dezember 1922 ausgezahlten 200000 *M* steht einer nachträglichen Aufwertung nicht entgegen. Schuldhaftes Verzögern der Geltendmachung des Aufwertungsanspruchs (RGZ. Bd. 118 S. 66; Urteil vom 11. November 1927 III 89/27) ist der Klagepartei nicht vorgeworfen worden.

Das nötigt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Die Sache ist zur Endentscheidung reif; denn die Klagepartei fordert vorläufig nur 4100 *R.M.*, also nicht viel mehr als 2% des aufzuwertenden Darlehensrestes. Dieses Verlangen verstößt nicht gegen § 242 BGB. Wieviel die Klägerin bei Berücksichtigung aller Umstände des Falles nach den Grundsätzen der Individualaufwertung sonst noch beanspruchen kann, ist hier nicht zu untersuchen.